

Merkblatt Ethik, Religionen, Gemeinschaft

Vorgaben und Hinweise zum Unterrichten der drei Perspektiven Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG).

1 Gesetzliche Grundlagen

Der Lehrplan Volksschule Thurgau orientiert sich am Gesetz über die Volksschule, in dem die Ziele der schulischen Grundbildung festgelegt sind (vgl. §2 VG; RB 411.11). Ausgehend von den Grundrechten orientiert sich die Schule an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen und ist in Bezug auf Politik, Religionen und Konfessionen neutral.

2 Ausgangslage

Die Inhalte des ehemaligen Unterrichtsbereichs «Biblische Geschichte, Religion und Kultur» sind mit der Einführung des Lehrplans Volksschule Thurgau dem Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) zugeordnet.

Die Abbildung zeigt, dass im 1. und 2. Zyklus der Unterricht in Bezug auf die verschiedenen Fachperspektiven integrierend (vgl. [Zusammenstellung Verknüpfung ERG in NMG](#))¹ oder fachspezifisch erfolgt. Im 3. Zyklus wird der Fachbereich ausdifferenziert und erscheint in den fachspezifischen Perspektiven Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde).

1. Zyklus	2. Zyklus	3. Zyklus
KG / 1.-2. Klasse Primarschule	3. – 6. Klasse Primarschule	1.-3. Klasse Sekundarschule
NMG (1./2.Zyklus)		Natur und Technik (mit Physik, Chemie, Biologie)
		Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (mit Hauswirtschaft)
		Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geografie, Geschichte)
		Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde)

¹ Bei der integrierenden Zugangsweise wird ausgehend von einer komplexen Fragestellung gleichzeitig an Kompetenzen aus verschiedenen Kompetenzbereichen gearbeitet.

2/5

3 Rahmenbedingungen

3.1 Zielsetzungen

Die Schülerinnen und Schüler sollen Kompetenzen für das Leben mit verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Werteeinstellungen entwickeln. Die Perspektiven Ethik, Religionen, Gemeinschaft tragen der gesellschaftlichen Situation und der Komplexität moderner Welterfahrung Rechnung. Es handelt sich dabei unter anderem um einen Unterricht über Religionen, nicht um Unterweisung in einer Religion. Diese ist Sache der Eltern sowie der Kirchen und Glaubensgemeinschaften.

3.2 Stundentafel Primar- und Sekundarschule

1. und 2. Zyklus (Primarschule)						3. Zyklus (Sekundarschule)				
Klasse	1	2	3	4	5	6	Klasse	1	2	3
Natur, Mensch, Gesellschaft	4	5	4	6	6	5	Ethik, Religionen, Gemeinschaft	1	1	1

3.3 Jahreslektionen

Im 1. und 2. Zyklus findet der Unterricht der drei Perspektiven Ethik, Religionen, Gemeinschaft innerhalb der Lektionen des Fachbereichs NMG statt. Die Vorschulstufe (Kindergarten) orientiert sich in Bezug auf den zeitlichen Umfang am Entwicklungsstand und Förderbedarf der Kinder. Von der 1. bis zur 6. Klasse der Primarschule sollen im Durchschnitt jährlich ca. 30 Lektionen für die Perspektiven ERG eingesetzt werden.

Im 3. Zyklus gilt die Regelung gemäss Stundentafel (vgl. Tabelle). Es wird pro Klasse eine Jahreslektion ERG unterrichtet. Dabei ist zu beachten dass die Berufliche Orientierung einen Teil der ERG-Lektionen beanspruchen kann (vgl. [Stundentafel Sekundarschule, Pt. 4](#)).

3.4 Regelungen

- Der Unterricht ist so zu gestalten, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Bundesverfassung Art. 15 gewährleistet ist.
- Beim Unterrichten von ERG ist die religiöse Neutralität der Schule² zu wahren.

² Die weltanschauliche Neutralität der Schule ergibt sich aus Art. 62 Abs. 2 Satz 1 der Bundesverfassung.

3/5

- Kinder dürfen nicht zu religiösen Handlungen verpflichtet werden.
- Es gibt keine Dispensationsmöglichkeit aus konfessionellen oder weltanschaulichen Gründen. Dies gilt für Lehrpersonen sowie für Schüler und Schülerinnen.
- Die religiöse Erziehung bleibt den Erziehungsberechtigten und Religionsgemeinschaften überlassen.
- Neben dem ERG-Unterricht wird der konfessionelle Religionsunterricht von den Landeskirchen erteilt und zusammen mit den Schulträgern organisiert³.

4 Empfehlungen

- **Elternzusammenarbeit:** Die Lehrperson informiert die Eltern frühzeitig über Festivitäten, die an der Schule gefeiert werden (Weihnachtsfeiern etc.). Die Lehrperson weiss um die Religionszugehörigkeit der Kinder und ihrer Eltern bzw. deren Einstellung zu Glaubensfragen.
- **Wissen zu Religionen:** Die Lehrperson informiert sich über Grundlagen der Religionen und kennt deren Werthaltungen bzw. Verhaltensnormen. Sie kennt insbesondere die wichtigsten religiösen Riten, Bräuche und Feste und deren Situierung im Jahreslauf.
- **Synergien zwischen dem schulischen und landeskirchlichen Unterricht nutzen:** Schulhaus- oder schulgemeindeweise können die Schnittstellen und Kontakte mit den Lehrpersonen des konfessionellen Religionsunterrichts geklärt und so Synergien genutzt werden. Mit ihrem Lehrplanauftrag arbeiten sie teilweise an ähnlichen Themen und Inhalten wie die Volksschullehrpersonen.⁴
- **Konflikte:** Die Schule als Ganzes nimmt ihre Verantwortung gegenüber möglichen Konflikten wahr und überlässt diese nicht den einzelnen Lehrpersonen. Bei auftretenden Konflikten befasst sich die Schule, bzw. die Schulleitung mit Ursachen und Lösungsansätzen und zieht gegebenenfalls Unterstützung (z.B. die Fachstelle Religion und Schule) bei.

³ RB 411.111; RRV VG § 43, Religionsunterricht

¹ Der Religionsunterricht als konfessionelle Glaubenslehre wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden.

² Maximal zwei Lektionen pro Woche können am Vormittag vor oder innerhalb der Blockzeit oder am Nachmittag in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden. Findet der Religionsunterricht während der Blockzeit statt, muss die Betreuung von Kindern, die den Religionsunterricht nicht besuchen, durch die Schule sichergestellt sein.

³ Die Kosten des Religionsunterrichts gehen zu Lasten der Landeskirchen

⁴ Dies verdeutlicht die Synopse der Lehrpläne, Seite 9, im [ökumenischen Merkblatt Lehrplan](#) der Evangelischen und Katholischen Landeskirche.

4/5

5 Support

5.1 Unterstützung durch das Amt für Volksschule

Die [Fachstelle Religion und Schule](#) bietet Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden folgende Unterstützung:

- Auskünfte zu Fragen im Zusammenhang mit Religion und Schule.
- Beratung von Lehrpersonen bei der Umsetzung der Religionsthemen im Unterricht.
- Beratungen im schulischen Umfeld zu spezifischen Situationen mit religiösem Hintergrund.
- Vermittlung von Kontakten zu Religionsgemeinschaften.

5.2 Weitere Anlaufstellen

Das [Medien und Didaktikzentrum \(MDZ\) der Pädagogischen Hochschule Thurgau](#) bietet vielfältige Unterrichtsmaterialien an.

Die **Fachstellen der Landeskirchen** bieten Unterstützung bei Fragen zum konfessionellen Lehrplan und führen jeweils eine Mediothek, die auch von Lehrpersonen der Volksschule benutzt werden kann:

[Fachstelle Religionsunterricht der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau](#)

[Fachstelle Katechese der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau](#)

5.3 Lehrmittel

[HimmelsZeichen \(1. Zyklus\) und FrageZeichen \(2. Zyklus\)](#): Ein Lehrmittel für Kindergarten und Primarstufe mit Schwerpunkt Geschichten aus den Weltreligionen für das Fach Natur, Mensch, Gesellschaft aus dem Schulverlag Bern.

[Blickpunkt](#): Lehrmittelreihe für den bekenntnisunabhängigen schulischen Unterricht auf allen Stufen. Entwickelt für das Fach „Religion und Kultur“ im Kanton Zürich, einsetzbar auch im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft im Kanton Thurgau.

[Interreligiöser Kalender](#): Interreligiöser Kalender für die Schule mit wechselndem thematischem Schwerpunkt. Herausgegeben vom Westschweizer Schulbuchverlag AGORA und der interreligiösen Arbeitsgemeinschaft der Schweiz.

5/5

[Dialogue en Route](#): Dialogprojekt für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, die religiös-kulturelle Vielfalt der Schweiz zu entdecken. Ausgebildete Jugendliche führen Schulklassen an für ERG relevante Orte und regen zu Austausch und Begegnung an. Im Thurgau gibt es ein Angebot in der Kartause Ittingen und in Kreuzlingen.

5.4 Informationen

[Liste hoher Feiertage der verschiedenen Religionen](#), Volksschulamt Kanton Zürich

[Iras Cotis](#): Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft Schweiz, Bildung und Vermittlung

[info-rel.ch](#): Informationen zu Religionen und Religionsgemeinschaften in der Schweiz

[Interreligiöser Arbeitskreis Thurgau](#)

Frauenfeld, Juni 2017